

(u) Im Anfange der Vorrede der  
Straßburg. Kirchen-Ordnung.

Demnach unsere Christliche Vorfahren /  
auff dem Tag zu Schmalkalden in An.  
M. D. XXXI. zu der warhafften / und  
damaln noch ungeänderten Chur- und  
Fürstlichen Augspurg. Confession und  
Apologia, welche im nächsten dreyßigsten  
Jahr zuvor / weyland Kayser Carolo  
dem Fünfften / durch den Churfürsten zu  
Sachsen / und andere Protestirende  
Fürsten und Städte / übergeben wor-  
den / sich öffentlich erkläret / auch diesel-  
be von solcher Zeit an / auff allen Reichs-  
tügen / Colloquien, und andern Ver-  
sammlungen / so der Relig'ion / und gemei-  
nen Landfriedens halben / im heiligen  
Reich angestellt worden / beständiglich  
bekennet / und so offt es die Noth erfo-  
dert / durch ihre Kirchen-Diener ver-  
thädigen und verantworten lassen / nicht  
weniger auch von derselber Zeit an / alle  
ihre Kirchen und Schuldiener / auff die  
Chur- und Fürstliche Augspurg'sche  
Confession und Apologiam angenom-  
men und bestelltet / und wann in Religi-  
ons-Sachen zwischen denselben etwas  
Streit und Mißverstand erwachsen /  
die fürderliche Anordnung gethan / daß  
solches nach Besag und Aufweis ge-  
dachter Chur- und Fürstlichen Confessi-